



Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 6120-STVO-3/2021
Betr.: Verordnung
Bezug: Straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO

Mölbling, 16.03.2021
Bearbeiter: Mag. Morak

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Mölbling mit welcher gemäß §§ 43 Abs 1a und 44 Abs 1 iVm § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020, anlässlich der Senderanbindung Drasenberg durch die DPB GmbH, Gamserstraße 23, 8523 Frauental, auf bzw. neben den Gemeinde- und Verbindungsstraßen

- a) Ringberg – Pirka Straße
- b) Alexanderstraße
- c) Ringstraße

in der in der Zeit von

17.03.2021 bis 01.07.2021

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Regelplan RVS 05.05.44 LO 3, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit a Z 10b StVO 1960).

2. 50 m vor dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 StVO sowie das Gefahrenzeichen „Fahrbahnverengung“ gemäß § 50 Z 8 lit a StVO aufzustellen.

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 52 lit b Z 15 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit b Z 15 StVO 1960).

5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit a Z 5 StVO 1960).

6. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960).

§ 2

Diese Verordnung tritt durch das Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020 geahndet.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig



Angeschlagen am: 16.03.2021

Abgenommen am: _____